

Wahrung von Persönlichkeitsrechten durch FEG-Gemeinden₁

Grundsätze

Die Ausübung des christlichen Glaubens ist nicht nur ein Element der Religionsfreiheit, sondern auch ein wesentlicher Ausdruck der Persönlichkeit. Wir haben vor Gott und als Bewohner der Schweiz das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie wir unseren Glauben ausleben und wer davon erfahren darf.₂ Die Verantwortung zur Wahrung der Persönlichkeit liegt beim obersten Organ einer Gemeinde, in der Regel der Gemeindeleitung. Hierzu gehört auch, dass die Gemeindeleitung sicherstellt, dass sich alle Arbeitszweige daranhalten. Sie delegiert Verantwortungen an die jeweiligen Leiter und Leiter der Arbeitsgruppen. Dies gilt zum Beispiel für Social Media-Seiten, welche von einer gemeindeeigenen Jugendgruppe betrieben werden. Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob eine Information in elektronischer oder Papierform vorhanden ist. Bei elektronischen Informationen ist jedoch zu sehen, dass ihre Verbreitung wesentlich einfacher ist und ein Missbrauch nicht mehr gestoppt werden kann.₃ Die nachfolgenden Anwendungsbeispiele für Gemeinden gelten auch dann, wenn Informationen auf einem passwortgeschützten Bereich einer Gemeinewebsite angeboten werden.

Anwendungsbeispiele für Gemeinden

Die Gemeinde muss klar bekanntgeben, welche Informationen, zu welchem Zweck und wo bekannt gegeben werden. Je sensibler eine Information ist, umso klarer muss die Zustimmung zur Verwendung sein. Dies kann so weit gehen, dass die schriftliche Zustimmung einzuholen ist.

Adressen

- *Besteht eine Mitgliederliste, so darf diese Liste nicht öffentlich publiziert werden. Auf der Liste ist ein solcher Hinweis anzubringen (Vertraulich – Nur für interne Zwecke). Wenn jemand nicht möchte, dass gewisse Informationen angegeben werden (z.B. Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse), so ist dem Wunsch zu entsprechen. Hier handelt es sich um besonders schützenswerte Daten, da durch diese eine Aussage zur religiösen (bzw. konfessionelle) Orientierung gemacht wird (hier reicht bereits das Logo oder der Name der Gemeinde). Wenn die Liste in falsche Hände gerät, kann sie u.U. Schaden anrichten oder missbraucht werden.*
- *Adressenlisten können gegen Unterschrift im Gemeindesekretariat bezogen werden. Mit der Unterschrift bestätigt der Bezüger, dass er die Adressen nur für Eigenbedarf benutzt, nicht veröffentlicht und keiner Drittperson zur Verfügung stellt.*
- *Als Einzelperson wird man nur Mitglied der örtlichen FEG. Die FEG Schweiz kennt nur Gemeinemitgliedschaften.*
- *Adressen sollten auf gemeindeeigenen Servern oder auf Web-Datenbanken abgelegt werden, die dem Schweizer Datenschutzgesetz unterliegen. Die zuständige Person des Gemeindesekretariats erteilt die entsprechenden Rechte für den Zugriff (z.B. kann ein Jungscharhauptleiter nur die Leute „sehen“, die etwas mit der Jungschar zu tun haben.)*

1 Bundesverfassung, Art. 15 Abs. 2 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a15>

2 BV, Art 13 Abs. 2 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a13>

3 Bundesgesetz über den Datenschutz. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Besonders schützenswert Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche ... Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung...“ Art 2 & 3 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

Bild/Video und Ton bei internen Anlässen & Publikationen

Bei Bild- und/oder Tonaufnahmen z.B. bei einem Gottesdienst darf eine individuelle Person nicht mit Namen identifizierbar sein; es sei denn, sie hätte ihre Zustimmung gegeben. Das gilt auch, wenn bei besonderen Anlässen (z.B. Unterrichtsabschluss, Weihnachtsfeier) Aufnahmen durch Gäste gemacht werden.

- *Es empfiehlt sich, die „Handlungsanweisungen Persönlichkeitsrechte in FEG Gemeinden“ mit Adresse der Ansprechperson am Infobrett der Gemeinde zu publizieren. Jedermann hat dabei ein Widerspruchsrecht, welches zu beachten ist.*
- *Es empfiehlt sich, im Gottesdienstsaal einen Bereich zu kennzeichnen, in dem sicher nicht fotografiert oder gefilmt wird (z. B. Empore).*
- *Innerhalb unserer kirchlichen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Foren, Kinder- und Jugendanlässen usw. können Fotos und Videos ohne Absprache gezeigt werden. Selbstverständlich sind davon Bilder und Videos ausgenommen, die Menschen verunglimpfen, in irgendeiner Weise blossstellen oder sogar schädigen. Die Verantwortung für die gezeigten Bilder nehmen diejenigen Personen wahr, die Clips, Shows usw. zum Projizieren zusammenstellen.*
- *Werden Personen gut erkennbar auf Flyern abgebildet, müssen diese um Erlaubnis gefragt werden. Bei Bildern aus Datenbanken ist darauf zu achten, dass die Urheberrechte eingehalten werden. Bei Bildern von kostenlosen Bilddatenbanken wie pixelio.de ist z.B. folgender Hinweis anzubringen: © Fotografenname / PIXELIO'. Es gelten die ©-Vorgaben der entsprechenden Bilddatenbanken.*
- *Bei Bildern von Kindern, zum Beispiel bei Kinderwochen oder Camps, empfiehlt sich folgender Passus in die Anmeldung aufzunehmen: „Für die Eltern und deren Kinder wird ein Datenträger mit Aufnahmen des Camps/Kinderwoche gemacht, die den Eltern persönlich abgegeben wird. Ausgewählte Bilder werden bei einem Anlass, wie dem Lagerrückblick, gezeigt.“ Werden die Bilder für die Veröffentlichung im Internet benutzt, braucht es in jedem Fall die Einwilligung der Eltern. • Bei Bildern mit erkennbaren Personen im Gemeindebrief ist vorgängig die Einwilligung der abgebildeten Personen einzuholen. Der Gemeindebrief ist auf jeden Fall im geschützten Bereich der Gemeinde-Homepage zu veröffentlichen.*
- *Für das Streaming von Gottesdiensten mit Musik auf YouTube braucht es einen gesonderten Vertrag mit der Suisa. Der Rahmenvertrag der FEG Schweiz Musikrechte mit der Suisa gilt nicht für das Streamen von Musik im Gottesdienst (www.suisa.ch).*

Veröffentlichung im Internet

- *Bilder und Videos von Einzelpersonen und kleinen, erkennbaren Personengruppen (bis 15 Personen) dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Die Bilder müssen den Betroffenen vorliegen. Werden Bilder oder Videos von Kindern veröffentlicht, müssen die Eltern eine schriftliche Genehmigung dazu geben. Erkennbar ist eine Person z.B. bei einer Frontalaufnahme.*
- *Bilder und Videos, die eine grosse Gruppe zeigen (über 25 Personen), in der eine Einzelperson nicht identifizierbar und sich nicht erkennbar in einem religiösen Rahmen bewegt, kann ohne Einverständnis der Abgebildeten veröffentlicht werden.*
- *Untersagt sind Bilder- und Tonaufnahmen zu veröffentlichen, in denen Personen erkennbar eine religiöse Handlung vollziehen (Taufe, Lebensbericht weitergeben, persönliches Gebet). Eine solche Handlung stellt eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar. Wird eine Predigt aufgenommen, so muss dies dem Pastor bekannt sein.*

• *Es empfiehlt sich, besonders Gastpredigern alle Besonderheiten einer Gemeinde vorgängig schriftlich zuzustellen und die Einwilligung für Aufnahmen einzuholen (siehe dazu das Musterblatt der FEG Schweiz) Besteht ein Gebetsbrief, so sind entweder Namen zu anonymisieren oder das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Personen ist einzuholen.*

• *Der Hinweis „vertraulich“ ist nicht genügend. Besteht eine Social Media Gruppe, so dürfen Dritte nicht sehen, wer dieser Gruppe angehört und welche Inhalte darin publiziert (gepostet) werden.*

• *Facebook, Twitter, YouTube sind v.a. bei den Jugendlichen beliebt. Pastor und Gemeindeleitung können sie dort aber nicht alleine lassen und müssen entsprechende Kenntnisse haben, um ihren Hirtenaufgaben nachkommen zu können.*

• *Werden in einem Gruppenchat Persönlichkeitsrechte von irgendjemandem verletzt, macht sich die schreibende oder sendende Person strafbar. Jedes belästigende Verhalten sexueller Natur, jede Verletzung der Würde durch Verhalten, Handlungen, Sprache und Bilder, sowie anderes diskriminierendes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit und der Nationalität, ist in der FEG Schweiz strikte verboten. Wir distanzieren uns von jeglichen Missbräuchen der Persönlichkeitsrechte.*

Die FEG Schweiz hat für alle Belange der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes in den Freien Evangelischen Gemeinden Schweiz eine Ombudsstelle „Persönlichkeitsrechte“.

Es empfiehlt sich, für die lokale Gemeinde eine solche Ombudsstelle auch zu definieren.

• Ombudsstelle FEG Schweiz: Leiter Personaladministration, Witzbergstrasse 7, 8330 Pfäffikon ZH, Tel. 043 288 62 27 / Fax 043 288 62 23 personal@feg.ch / www.feg.ch

• Compliance Stelle (Vertrauenskomitee) FEG Steffisburg:

Thomas Jakob
Präsident FEG Steffisburg
079 788 06 79

Grundlagen:

Wahrung von Persönlichkeitsrechten der FEG (Bund FEG)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/umgang-mit-mitgliederdaten-in-einem-verein.html>